



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Altmarkkreis Salzwedel	
	– Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Errichtung eines Anglerteiches im Bereich der ehemaligen Fischauzuchtanlage Altensalzwedel	87
	– Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen: Potzehne, Station 2+406	87
2	Hansestadt Salzwedel	
	– Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 1 Jeebel	87
3	Kalbe (Milde)	
	– 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	88
4	Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel	
	– Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende	88
5	Stadt Arendsee (Altmark)	
	– Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)	88
	– Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland	91
	– Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)	91
	– Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	91
6	Wasserverband Bismark	
	– Satzung zum Ausschluss von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Wasserverbandes Bismark (WVB) für Brüdenwassermengen >10 m ³ /Tag, welches mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurde	92
	– Wirtschaftsplan 2019	92
	– Jahresabschluss 2017	92
7	Wasserverband Gardelegen	
	– Jahresabschluss 2017	92
8	ABS - Arbeitsförderung, Beschäftigung, Strukturentwicklung „Drömling“, GmbH	
	– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der ABS „Drömling“ GmbH	93
9	Landesverwaltungsamt	
	– Bekanntmachung der Avacon-Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen: 15-kV-Freileitung Nr. 17 UW Güsselfeld-MIaTS 15 Sallenthin und 20-kV-Freileitung Nr. 11c UW Gardelegen-FSt Wiepke	93

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), in der zurzeit gültigen Fassung im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Angelsportverein Salzwedel e.V., Böddenstedter Weg 12a
29410 Salzwedel
Aktenzeichen: U7013502
Vorhaben: Errichtung eines Anglerteiches im Bereich der ehemaligen Fischauzuchtanlage Altensalzwedel

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Saalfeld (2)
Flur-Flurstück: 3-342

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß §2 Abs. 4 UVPG und dieses entspricht der Nummer 13.18.2 in der Anlage 1 UVPG.

Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflicht vor.

Die Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerhaushalt i. S. von § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, handelt.

Es ergeben sich gemäß Anlage 3 UVPG, aufgrund der dort genannten Kriterien und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen, folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben wird ausschließlich auf den Flächen des Vorhabenträgers umgesetzt.
- Im Bereich der Teiche ist kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant.
- Gebiete des Naturschutzes auch außerhalb des Vorhabengebietes sind nicht betroffen.
- Es werden für die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.
- Es wurden keine Prüfwerte für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 09.11.2018

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel Umweltamt

Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen:

Stauanlagen dürfen gem. § 40 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 8/2011, ausgegeben am 24.3.2011) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

Die Außerbetriebsetzungsgenehmigung erfordert die vorherige Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens.

Für Altstauanlagen (errichtet vor 1990), die de facto außer Betrieb sind, wurde durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.01.2005 die Möglichkeit eröffnet, auf ein Stauniederlegungsverfahren von Amts wegen zu verzichten und die Außerbetriebsetzung deklaratorisch festzustellen.

Für folgende Stauanlage im Brückengraben bei Potzehne wird hiermit in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Untere Ohre“ die deklaratorische Außerbetriebsetzung festgestellt:

Grabennr.	Station	UHV-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert	Nordwert
L 4	2+406	L4/3	Potzehne	2	91	659 396	5 813 221

Salzwedel, den 12.11.2018

Ziche
Landrat

Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 1 Jeebel

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 12. September 2018 die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr.1 Jeebel, bestehend aus dem Text und dem Beiplan, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung Nr. 1 Jeebel tritt mit ihrer Bekanntmachung am 28. November 2018 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen

(§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 14. November 2018

- Siegel - Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 14/2009, S.288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG vom 05.03.2003

GVBL. LSA 2003 S.48) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12. (GVBL. LSA S. 246), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 5

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach dem örtlichen Bedarf unter der Zustimmung des Kuratoriums montags bis freitags (außer an den Feiertagen) wie folgt festgelegt:

Kindertageseinrichtung	Öffnungszeit
„Märchenland“ Kalbe (Milde)	06:00 bis 17:00 Uhr
Hort „Abenteuerland“ Kalbe (Milde)	12:00 bis 17:00 Uhr während der Ferien von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
„Zwergenland“ Kakerbeck	06:30 bis 17:30 Uhr
„Waldspatzen“ Brunau	06:00 bis 17:00 Uhr
„Knirpsenland“ Jeetze	06:00 bis 17:00 Uhr
„Zwergenland“ Badel	06:00 bis 17:00 Uhr

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Kalbe, den 19.10.2018

(Siegel)

gez. Ruth
Bürgermeister

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel
- Fachbereich Passive Leistungen -

08.11.2018

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBFSV) werden die Grundsicherungsleistungen im Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2019 angehoben.

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Grundlage der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter (sog. Mischindex). Die Veränderungsrate belief sich danach im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf + 2,02 %.

Die neuen Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich danach wie folgt:

Stufe	Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
1	Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	424
2	Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	382
3	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	339
4	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben	322
5	Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	302
6	für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	245

In Bescheiden über Grundsicherungsleistungen, die ab Mitte November 2018 erstellt werden, finden die neuen Regelbedarfe bereits Berücksichtigung. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung - damit spätestens mit dem nächsten Folgeantrag - beschieden.

Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in jedem Fall die Auszahlung erhöhter Leistungen ab 1. Januar 2019 umsetzen. Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach info@jobcenter-altmarkkreis.de gerichtet

werden.

gez. A. Schulze
Eigenbetriebsleiter

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5 und 8 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 29. Oktober 2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

BEZEICHNUNG, ORGANISATION, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus den Ortsfeuerwehren (OF):

- Ortsfeuerwehr Arendsee (Altmark)
- Ortsfeuerwehr Binde
- Ortsfeuerwehr Dessau
- Ortsfeuerwehr Fleetmark mit Standort Rademin
- Ortsfeuerwehr Harpe
- Ortsfeuerwehr Höwisch
- Ortsfeuerwehr Kaulitz
- Ortsfeuerwehr Kerkau-Lübbers
- Ortsfeuerwehr Kleinau
- Ortsfeuerwehr Kläden
- Ortsfeuerwehr Leppin mit Standort Zehren
- Ortsfeuerwehr Lohne
- Ortsfeuerwehr Lüge mit Standort Molitz
- Ortsfeuerwehr Mechau
- Ortsfeuerwehr Neulingen
- Ortsfeuerwehr Sanne-Kerkuhn
- Ortsfeuerwehr Schrampe
- Ortsfeuerwehr Vissum
- Ortsfeuerwehr Zühlen
- Ortsfeuerwehr Ziemendorf
- Ortsfeuerwehr Ziebau

und bildet die Gemeindefeuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark). Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbstständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Sie erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung entsprechend dem BrSchG LSA.
Die Aufgaben der FF umfassen:

- die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei weiteren Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG
- die Aufklärung über brandschutzrechtliches Verhalten
- die Mitwirkung im Rettungsdienst sowie im erweiterten Katastrophenschutz.

(4) Darüber hinaus kann die FF zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Wehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

(5) Die FF der Stadt Arendsee (Altmark) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der FF eines Stadtwehrlleiters

(6) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren und ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Einsatzabteilungen
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr

(2) Die Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr und deren Ausstattung und deren einsatztaktische Gliederung richten sich nach dem vorhandenen Gefahrenpotential und werden auf Grundlage der Risikoanalyse und der damit verbundenen Brandschutzbedarfsplanung ermittelt und festgelegt.

§ 3 STADTWEHRLEITUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet und ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) werden durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung und entsprechend § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des BrSchG verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der vom Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die zwei stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten zu vertreten.
- (3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Diese Übertragung kann auch ohne Funktionsübertragung erfolgen. Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters ausüben.
- (4) Zur Umsetzung und Erfüllung dienstlicher Angelegenheiten entsprechend dieser Satzung wird der Stadtwehrleiter ermächtigt, Dienstanweisungen zu erlassen. Die Unterzeichnung des Bürgermeisters ist erforderlich.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter durch Abstimmung zur Berufung durch den Träger des Brandschutzes vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter zu erfolgen.
- (6) Vorgeschlagen werden können gemäß BrSchG nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Arendsee (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.
- (8) Der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter können vor Ablauf ihrer Amtszeit:

- auf eigenen Wunsch
- bei strukturellen Veränderungen

abberufen werden. Der Stadtrat hat bei Bedarf hierzu den notwendigen Beschluss zu fassen.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNG

- (1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet und ist im Dienst der Vorgesetzte seiner Mitglieder. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der vom Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er übernimmt die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Ortsfeuerwehr und entlastet diesbezüglich den Ortswehrleiter.
- (3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.
- (4) Vorgeschlagen werden können gemäß BrSchG nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf Grundlage der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt. In Ausnahmefällen, spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit, ist die notwendige Qualifikation nachzuweisen.
- (5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Arendsee (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.
- (6) Zur erweiterten Wehrleitung der Ortsfeuerwehren gehören

- Zugführer
- Gruppenführer
- Jugendwart
- Kinderfeuerwehrwart
- Gerätewart
- Sicherheitsbeauftragter.

Die Funktionen sind nur in Ortswehrleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten.

- (7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:
 - Jugendwart
 - Kinderfeuerwehrwart
 - Gerätewart
 - Sicherheitsbeauftragter.
- Die zu Wählenden müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied ersetzen.
 - (9) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung dem Stadtwehrleiter Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden und Kameradinnen ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
 - (10) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5 ZUGBEREICHSLIENER

- (1) Die zusammengewachsenen Ortsfeuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) bilden Zugbereiche. Insgesamt bestehen fünf Zugbereiche in der Einheitsgemeinde, hervorgehend aus der Risikoanalyse.
- (2) Aus der Mitte der angehörenden Ortswehrleiter des Zugbereichs wird der Zugbereichsleiter für 6 Jahre gewählt.
- (3) Jeder Ortswehrleiter ist Vertreter, wenn der Zugbereichsleiter verhindert ist.

§ 6 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es ist schriftlich über die Entscheidung zu informieren.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter oder den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (5) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis.

§ 7 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzkräfte erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei
- rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - fortgesetzter nachlässiger Dienstausbildung,
 - erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,

nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - durch Ausschluss.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr.

§ 10

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen
- Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen
- Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
- Übertritt in die Jugendabteilung/Jugendfeuerwehr der OF
 - Austritt auf eigenen Wunsch mit schriftlicher Rücknahme der Erziehungsberechtigten
 - Ausschluss
 - wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen
 - bei strukturellen Veränderungen.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch eine offene Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 2 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 13

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STADT ARENDSEE (ALTMARK)

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus der Stadtwehrleitung und den Ortswehrleitern oder einem Stellvertreter der Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
 - die Überwachung der Dienstbeteiligung
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.

- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kameraden anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch eine offene Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 2 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 14 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die Verbandszugehörigkeit der Ortsfeuerwehren bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 15 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) (Feuerwehrsatzung) vom 15.02.2010 und deren 1. Änderung vom 17.03.2014 außer Kraft.

Arendsee (Altmark), 30. Oktober 2018

gez. Klebe
Bürgermeister

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 29. Oktober 2018 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 27.10.2015 beschlossen.

§ 1

Der § 7 (Umlagesatz) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2018
- | | | |
|---------------------------------------|-----------|---------|
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 9,998250 | EUR/ ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 10,609382 | EUR/ ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 13,524248 | EUR/ ha |
- (2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz für das Kalenderjahr 2018
- | | | |
|---------------------------------------|-------|----------|
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 10,23 | EUR/ ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 9,92 | EUR/ ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 17,44 | EUR/ ha. |

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 30. Oktober 2018

gez. Klebe
Bürgermeister

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

SATZUNG über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juni 2018, in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 29. Oktober 2018 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 28. November 2016 beschlossen:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

8. Personen, die sich zur Klassenfahrt im Erhebungsgebiet aufhalten (mit Vorlage entsprechender Bescheinigung der jeweiligen Schule),
9. Personen, die sich im Rahmen der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren sowie des Katastrophen- und Rettungsdienstes im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 2

Im § 7 Abs. 2 wird folgender 2 Satz aufgenommen:

Die vorstehende Datenerhebung wird nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des § 19 des Meldegesetzes Land Sachsen-Anhalt (MG LSA) durchgeführt.

§ 3

Im § 8 Abs. 1 wird folgender 4. Satz aufgenommen:

Grundsätzlich soll die Zahlung der Kurtaxe bargeldlos an die Luftkurort Arendsee GmbH erfolgen. Sofern im Falle der Bargeldeinzahlung zusätzliche Kosten entstehen, ist die Luftkurort Arendsee GmbH berechtigt, diese Kosten gegenüber dem Abgabepflichtigen bzw. Personen, die gegen Entgelt oder Kostenerstattung Gäste beherbergen, weiter zu berechnen.

Im § 8 Abs. 3 wird folgender 3. Satz aufgenommen:

Die Auskunft erfolgt unter Berücksichtigung der Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des § 19 des Meldegesetzes Land Sachsen-Anhalt (MG LSA).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Arendsee, 30. Oktober 2018

gez. Klebe
Bürgermeister

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 29. Oktober 2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 02.09.2014 beschlossen.

§ 1

Der § 1 – Name, Bezeichnung, Ortsteile – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1
Name, Bezeichnung, Ortschaften

§ 2

Der § 7 Abs. 5 Ziffer 4 – Beschließende Ausschüsse – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 7
Beschließende Ausschüsse
Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Auftragssumme 10.000 Euro übersteigt und die Auftragssumme 50.000 Euro nicht übersteigt.

§ 3

Der § 9 – Geschäftsordnung – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 9
Geschäftsordnung
Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Im § 12 – Ortschaftsräte – werden die Abs. (1) b) und im Abs. (1) c) durch folgende Neufassungen ersetzt:

- b) Ab dem 01.07.2019 besteht der Ortschaftsrat der Ortschaft Kleinau aus 6 Ortschaftsräten.

c) Aufgrund der Übergangsregelung zur Wahl der ehemaligen Bürgermeister bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Binde, Fleetmark, Kaulitz, Kläden, Mechau, Lepin, Rademin und Sanne-Kerkuhn bis zum 30.06.2019 aus sechs Ortschaftsräten. Ab der Wahlperiode 2019 besteht der Ortschaftsrat der Ortschaft Kläden aus 6 Ortschaftsräten.

Der § 12 – Ortschaftsräte - Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Verzichtet der Ortsbürgermeister auf sein Amt, wird er vorzeitig abgewählt oder scheidet er während der Wahlperiode aus dem Ortschaftsrat aus, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte einen neuen Ortsbürgermeister zu wählen.

Der § 12 – Ortschaftsräte – Abs. 9 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Mitglieder des Stadtrates können an allen öffentlichen Ortschaftsratssitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 5

Der § 17 – Einwohnerfragestunden in den Ortschaften – wird hinter Binde wie folgt ergänzt:

Fleetmark, Beschluss Nr. 4 (3) II/2015 (OR Fleetmark) vom 19.01.2015

§ 6

Der § 21 – Öffentliche Bekanntmachungen – Abs. 8 Buchstabe l) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

l) Rademin

- Rademin, gegenüber Grundstück Rademin Nr. 10

- Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Rademin Nr. 27 b

- Rademin, Ortswinkel Nr. 39

- Ladekath, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Ladekath Nr. 73

§ 7

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 8. November 2018

K l e b e
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 05.11.2018; Az.: 30.1.2.-1510.

Wasserverband Bismark

Satzung zum Ausschluss von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Wasserverbandes Bismark (WVB) für Brüdenwassermengen >10 m³/Tag, welches mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurde

Präambel

Auf Grundlage des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz KVA LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 08.11.2018 die folgende „Satzung zum Ausschluss von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Wasserverbandes Bismark (WVB) für Brüdenwassermengen >10 m³/Tag, welches mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurde“ beschlossen:

§ 1

Brüdenwasser

Auf der Grundlage des § 78 Abs. 2 Satz 1 und 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 79a WG LSA begrenzt der Wasserverband Bismark (WVB) die Einleitung von mit chlorhaltigen Mitteln behandeltem Brüdenwasser in die Kläranlage Bismark auf eine maximale Einleitmenge von 10 m³/Tag.

§ 2

Hinweis zur Rechtsfolge

Gemäß § 79a Abs. 2 Satz 2 WG LSA verweisen wir darauf, dass für das aus der Beseitigungspflicht ausgeschlossene Brüdenwasser derjenige zur Beseitigung unter Einhaltung der Bestimmungen des WG LSA verpflichtet ist, bei dem das Brüdenwasser anfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Bismark, den 08.11.2018

Künze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in geltenden Fassung hat die Versammlung durch Beschluss vom 08.11.2018 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2019 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	
die Erträge	1.375.500 Eur
die Aufwendungen	1.375.500 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan	
die Einnahmen	280.000 Eur
die Ausgaben	280.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner	0 Eur / Einwohner
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2019 Beschäftigte	5 Stellen
8. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2019 unverändert auf 3,48 €/m ³ festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Hausanschluss und Jahr festgesetzt.	

Bismark, den 08.11.2018

Künze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom 10.12.2018 bis 18.12.2018 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Amtliche Bekanntmachung
Wasserverband Bismark

Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden durch das Wirtschaftsprüfungunternehmen Göken, Pollak und Partner geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 26.09.2018.

Die Versammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 08.11.2018 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 10.12.2018 bis 18.12.2018 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Künze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Gardelegen

Jahresabschluss 2017

Die Versammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 26.09.2018 den Jahresabschluss 2017 mit den folgenden Daten festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme 31.12.2017	47.253.763,57
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1. - das Anlagevermögen	41.498.712,22
- das Umlaufvermögen	5.734.225,18
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	20.826,17
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	17.056.772,78
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	74.848,12

- die Sonderposten zum Anlagevermögen	73.194,46
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	9.109.517,94
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	484.704,65
- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.603.755,66
- die Rückstellungen	1.316.057,96
- die Verbindlichkeiten	6.534.912,00
1.2. Jahresergebnis 2017	376.025,26
1.2.1. Summe der Erträge	7.540.403,59
1.2.2. Summe der Aufwendungen	7.164.378,33

2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes

2.1. Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	-
b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	222.620,90
2.2. Jahresgewinn:	
a) zum Ausgleich des Gewinnvortrages (Trinkwasser)	-
b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	153.404,36

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 153.404,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen wird der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 220.620,90 €.

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes „Gardelegen“, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem EigBG, der EigBVO, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften des EigBG, der EigBVO, den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 25. Juni 2017

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder gez. Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Juni 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Richard-Wagner-Straße 1 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschluss-Nr. 7 / 2018 Jahresabschluss 2017

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 fest. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 21.11.2018 bis 07.12.2018 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 25.10.2018 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführung ist für das Jahr 2017 entlastet. Der Jahresüberschuss von 2.905,82 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
ab 10.12.2018– 14.12.2018
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 02.11.2018

gez. Ines Kampe
Geschäftsführerin

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Freileitung Nr. 17 UW Güssefeld-MIaTS 15 Sallenthin und
20-kV-Freileitung Nr. 11c UW Gardelegen-FSt Wiepke**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güssefeld	2
Gardelegen	39
Berge	17

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.11.2018 bis zum 27.12.2018 im Raum CE.19 eingesehen werden.
Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.
Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61